



ETH Zürich  
Abteilung SGU  
Frau K. Timmel Zamboni  
ETH Zentrum HCH  
8092 Zürich

Zürich, 20. Januar 2011/BAX

## **Freihalten von Fluchtwegen in ETH-Gebäuden**

---

Sehr geehrte Frau Timmel

Bei verschiedenen Kontrollgängen durch ETH-Objekte in der Stadt Zürich stellten wir fest, dass in einigen Gebäuden die Fluchtkorridore und Treppenhäuser mit Möbeln, Geräten und anderen Gegenständen überstellt sind.

Wir weisen Sie darauf hin, dass in Gebäuden mit grosser Personenbelegung oder besonderen Risiken (Laboratorien) die Freihaltung von Fluchtwegen ständig gewährleistet sein muss.

Massgebend dafür sind folgende Brandschutznormen:

- 861.1 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen
- 861.12 Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz / Ziffer 6 / Art. 37 und 38
- Brandschutzrichtlinie „Flucht- und Rettungswege 16-03d“ vom 26.03.2003 / Ziffern 3.1, 3.2 und 3.5.6

Zudem halten wir Folgendes fest:

- In Treppenhäusern ist jegliches Aufstellen von Möbeln und Geräten verboten.
- In Fluchtkorridoren ist das Lagern und Aufstellen von Waren, Möbeln, elektrischen Geräten wie Kühlschränken, Kaffeemaschinen usw. untersagt.
- In überbreiten Korridoren dürfen nicht brennbare und abschliessbare Schränke aufgestellt werden. Ebenso wird ein Fotokopierer pro Brandabschnitt in Korridorzonen toleriert. Materialvorräte für Kopierer sind in nicht brennbaren Schränken zu lagern. Für die Abfälle sind selbstlöschende Sicherheitspapierkörbe aufzustellen. Diese Möbel und Geräte dürfen nur aufgestellt werden, wenn die minimal verbleibende Durchgangsbreite von 1.20 m gewährleistet ist.



2/2

Für Ihre Bemühungen im Interesse der Sicherheit bedanken wir uns und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stefan Fringeli  
Brandschutzexperte Feuerpolizei